

Ortspolizeireglement der Stadt Thun (OPR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 53 vom 27. Juni 2002)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes² und Art. 51 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiete der Stadt Thun. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Ortspolizeiorgan.

² Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der entsprechenden Erlasse und Verträge von Dienststellen der Stadtverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.

Art. 3

Übertragung der
Polizeiaufgaben
im engeren Sinn

Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden der Kantonspolizei übertragen, soweit sie gemäss diesem Reglement und dem Vertrag nach Art. 4 nicht ausdrücklich bei der Stadt verbleiben.

Art. 4

Vertrag mit dem
Kanton

¹ In einem Vertrag mit dem Kanton regelt der Gemeinderat die Einzelheiten der Aufgabenübertragung, insbesondere auch die Sicherstellung der Einflussnahme der Stadt Thun und das Leistungscontrolling.

² Die entsprechende wiederkehrende Pauschalentschädigung unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

³ Über künftige vertragliche Leistungsanpassungen beschliessen seitens der Stadt die finanzkompetenten Organe im Rahmen des Bud-

¹ Mit Revisionen vom 15.5.2003 (StRB Nr. 47, in Kraft seit 15.7.2003), 2.11.2006 (StRB Nr. 62, in Kraft seit 12.7.2007 (Art. 21) bzw. 1.6.2009 (Art. 11, 11a–g, 25a, 31 und 35) nach Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerden (vgl. BGer 1C_140/2008)), 22.11.2012 (StRB Nr. 68, in Kraft seit 1.1.2013) sowie vom 20.8.2015 (StRB Nr. 55, in Kraft seit 1.10.2015)

² BSG 170.11

³ Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

gets¹.

II. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit

Art. 5

Grundsätze

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Art. 6

Schutz des Grundes

¹ Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig.

² Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

³ Das Befahren von Waldungen abseits befestigter Wege ist nur mit Einwilligung der Eigentümerschaft sowie zu forstwirtschaftlichen Zwecken gestattet.

Art. 7

Verunreinigung
des öffentlichen
Grundes

¹ Wer öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen, usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 8

Plakate

¹ Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund und kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen.

Art. 9

Benützung öffentlicher
Strassen
und Plätze

¹ Das Benützen öffentlicher Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

³ Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.

¹ Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

Art. 10

Baustellen

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der zuständigen Stelle der Stadt Thun vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentliche Strassen und Plätze beanspruchen.

Art. 11¹

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Widmungsfremdes, nicht gemeinverträgliches oder über die Zweckbestimmung hinausgehendes Benützen öffentlicher Strassen, Plätze und Parks bedarf einer Bewilligung.

² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für

- a Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen, wie Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Schaukasten, usw.,
- b die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallagerungen, usw.,
- c das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatz für Fahrzeuge,
- d Strassencafés, Verkaufsstände, Reklametafeln, usw.,
- e Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings, usw.,
- f das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

³ Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater, -zirkus, usw. sind bewilligungsfrei, soweit sie sich im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung bewegen.

Art. 11a²

Übernachten im Freien

¹ In Wohnwagen und Campern sind einzelne Übernachtungen auf öffentlichen Parkplätzen bewilligungsfrei.

² Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete der Altstadt sind gestattet. Das Aufstellen von Zelten und Notdächern jeglicher Art ist jedoch verboten.

Art. 11b²Kundgebungen auf öffentlichem Grund
1. Bewilligungspflicht

¹ Als Kundgebungen (wie z.B. Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) gelten Veranstaltungen mit ideellem Inhalt und einer Appellwirkung, welche von mehreren Personen getragen wird.

¹ Fassung vom 2.11.2006

² Eingefügt am 2.11.2006

² Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit einer vorgängigen Bewilligung des zuständigen Organs erlaubt. Vorbehalten bleibt Art. 11d.

³ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung von anderen Benutzern und Benutzerinnen des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.

⁴ Die Bewilligung ist mit geeigneten Auflagen wie z.B. betreffend Zeitpunkt und Dauer, Route, Ansprechperson, Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu verbinden.

Art. 11c¹

2. Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a Datum der Kundgebung,
- b Art der Kundgebung,
- c Thema der Kundgebung,
- d Veranstaltende Organisation(en),
- e Erwartete Anzahl Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- f Besammlungsort,
- g Umzugsroute,
- h Zeitlicher Ablauf,
- i Infrastruktur (Mittel, Einrichtungen),
- j Personalien der verantwortlichen Person.

² Formulare werden von der zuständigen Abteilung zur Verfügung gestellt.

Art. 11d¹

3. Meldepflicht für spontane Kundgebungen

¹ Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.

² Sie müssen nicht bewilligt werden, sind aber meldepflichtig. Die Meldung muss alle Informationen nach Art. 11c Abs. 1 enthalten.

Art. 11e¹

4. Pflichten der Organisierenden

¹ Die Organisierenden von bewilligungspflichtigen Kundgebungen

- a holen vorgängig die Bewilligung nach Art. 11b ein und halten diese während der Kundgebung ein,
- b sind vom Einreichen des Gesuchs bis zum Ende der Kundgebung Ansprechpersonen für das zuständige Organ und halten den Kontakt mit diesem aufrecht,
- c stellen mit einem Organisationsdienst die Einhaltung der Bewilligung inklusive der Auflagen sicher.

¹ Eingefügt am 2.11.2006

- ² Die Organisierenden von spontanen Kundgebungen
- a melden diese dem zuständigen Organ gleichzeitig mit dem Aufruf zur Kundgebung,
 - b sind vom Einreichen der Meldung bis zum Ende der Kundgebung Ansprechpersonen für das zuständige Organ und halten den Kontakt mit diesem aufrecht,
 - c stellen soweit wie möglich mit einem Organisationsdienst oder auf andere Weise einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicher.

Art. 11f¹

5. Verhalten der teilnehmenden Personen

- ¹ Die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung nach Art. 11b ist untersagt. Das Erscheinen am Besammlungsort gilt bereits als Teilnahme.
- ² Die Teilnehmenden bleiben straffrei, wenn die Kundgebung friedlich verläuft, wenn sie sich freiwillig von der Kundgebung entfernen oder wenn sie einer Aufforderung nach Abs. 3 Folge leisten.
- ³ An einer Kundgebung teilnehmende Personen haben sich unverzüglich zu entfernen, wenn sie von den Polizeiorganen dazu aufgefordert werden.

Art. 11g¹

6. Orientierung des Gemeinderates

- Das für die Bewilligung zuständige Organ orientiert den Gemeinderat insbesondere rechtzeitig
- a über nicht bewilligungspflichtige Kundgebungen,
 - b über seine allfällige Absicht, eine Bewilligung zu verweigern, eine Spontankundgebung zu verbieten oder das Kundgebungsrecht zeitlich und örtlich zu beschränken.

Art. 12

Fahrende

- ¹ Fahrende, die für länger als 24 Stunden auf Gemeindegebiet in ihren Fahrzeugen Quartier beziehen, haben sich unmittelbar nach der Ankunft bei der zuständigen Stelle der Stadt Thun anzumelden und eine Platzbewilligung einzuholen. Vor der Abreise haben sie sich wieder abzumelden.
- ² Platzbewilligungen werden in der Regel nur für Standorte auf den dazu eingerichteten Plätzen erteilt. Bei Vollbelegung dieser Plätze können auch andere geeignete Standorte bewilligt werden, sofern die Grundeigentümerschaft einverstanden ist und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.
- ³ Der Gemeinderat erlässt für die gemeindeeigenen Plätze Platzordnungen. Er kann darin insbesondere die saisonalen Betriebszeiten, den Benützerkreis und die Benützungsdauer einschränken sowie die Benützungsgebühren festlegen.²

¹ Eingefügt am 2.11.2006

² Fassung vom 20.8.2015

Art. 13

Schiffsstationierung,
Baden

- ¹ Schiffe dürfen auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Orten dauernd abgestellt werden.
- ² Unberechtigt abgestellte Schiffe werden auf Rechnung und Gefahr der Verantwortlichen entfernt.
- ³ Baden in den öffentlichen Gewässern ist gestattet. Es können jedoch örtliche oder zeitlich begrenzte Badeverbote verfügt werden.

Art. 14

Rettungs-
einrichtungen

- ¹ Das Benützen von Einrichtungen wie Rettungsbooten, Rettungsringen und -stangen, Hydranten sowie die Wegnahme von Feuerleitern ist nur in Notfällen gestattet.
- ² Das Benützen in Notfällen ist nachträglich sofort der zuständigen Stelle der Stadt Thun zu melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist freizuhalten.

Art. 15

Prostitution

- ¹ Weder durch die Prostitution noch durch den motorisierten Freiverkehr dürfen übermässige Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung entstehen.
- ² Die Polizei kann im Falle von übermässigen Störungen oder Belästigungen zudem die Prostituierten sofort von ihrem Standplatz wegweisen.

III. Schutz von Personen, Sachen und Umwelt**Art. 16**

Grundsätze

- ¹ Handlungen und Unterlassungen, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt führen, sind untersagt.
- ² Alle sind bei ihren Tätigkeiten verpflichtet, durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch geeignete Vorkehren dafür zu sorgen, dass Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Lichteffekte möglichst vermieden werden.

Art. 17

Haus-, Garten- und
Bastelarbeiten

- ¹ Bei Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- ² Mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen nur bis 19.00 Uhr gestattet.

Art. 18

Besondere zeitliche Lärm-beschränkungen

¹ Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Der unvermeidlich entstehende Lärm bei Notstandsarbeiten oder bei andern zeitgebundenen Arbeiten ist ausgenommen. Letztere bedürfen einer Bewilligung und sind nach Möglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

² Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Darüber hinaus ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen, lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden.

Art. 19

Tonerzeugungs- und -wiedergabegeräte

Tonerzeugungs- und -wiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Art. 20

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

Art. 21¹

Feuerwerk

¹ Auf den beiden Schleusen, den Brücken über die innere Aare vom Göttibachsteg bis zur Kuhbrücke sowie in den im Anhang umschriebenen Gebieten der Altstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.

² Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

³ Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 2 beinhalten.

⁴ Feuerwerk darf in jedem Fall nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Art. 22

Schiessen

Das Schiessen mit andern als Luft-, Gas- und Federdruckwaffen im Freien, ausgenommen in bewilligten Schiessständen und -anlagen sowie auf der Jagd, ist verboten.

Art. 23

Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren

¹ Mit Verbrennungsmotoren betriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, -autos, -schiffe) müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

² Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

¹ Fassung vom 2.11.2006

³ Der Gemeinderat kann den Betrieb auf von ihm bezeichnete Betriebsplätze beschränken und Betriebszeiten festlegen.

Art. 24

Veranstaltungen
mit Motorfahr-
zeugen

Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten und Darbietungen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Art. 25¹

Tierhaltung

¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

Art. 25a²

Hunde

¹ Hunde dürfen grundsätzlich nach Ermessen der Hundehalter und Hundehalterinnen auf öffentlichem Grund frei laufen gelassen werden.

² Wo örtlich ein Zutrittsverbot oder eine Leinenpflicht für Hunde signalisiert ist, wie auf öffentlichen Anlagen und Plätzen, Kinderspielflächen, Sportplätzen, Rasenflächen und dergleichen, sind die Hunde durch die Hundehalter und Hundehalterinnen fernzuhalten bzw. an die Leine zu nehmen.³

³ Hundehalter und Hundehalterinnen haben den Kot ihrer Hunde in jedem Fall wegzuräumen, sei es in Hundetoiletten oder von öffentlichem oder privatem Grund.

Art. 25b⁴

Hundetaxe

¹ Für Hunde, die älter sind als sechs Monate, wird eine Hundetaxe von jährlich Fr. 100.-- erhoben. Taxpflichtig sind die Halter und Halterinnen, die am 1. August Wohnsitz in Thun haben.

² Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind,
- b) Therapiehunde,
- c) Polizeihunde,
- d) Militärhunde,
- e) Sprengstoffspürhunde,
- f) Lawinenhunde,
- g) Katastrophenhunde,
- h) Flächensuchhunde,

¹ Fassung vom 15.5.2003

² Eingefügt am 15.5.2003

³ Fassung vom 2.11.2006

⁴ Eingefügt am 22.11.2012

i) Gebirgsflächensuchhunde.

³ Die Taxbefreiung für Hunde nach Abs. 2 lit. b -i erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht. Die Befreiung gilt weiter, wenn die Tiere aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr im Einsatz stehen können, aber mindestens 5 Jahre im Dienst gestanden haben.

Art. 26

Fundsachen

¹ Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro Thun abzugeben.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten über Registrierung, Aufbewahrung und Verwertung der Fundsachen.

³ Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, fällt in den «Allgemeinen Spendenfonds der Abteilung Sozialdienste Thun».

IV. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 27

Zuständigkeit, Verfahren

¹ Der oder die entsprechende Vorsteher/Vorsteherin ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in anderen Erlassen zuständiges Organ für

a Bewilligungen und Verfügungen gemäss diesem Reglement,

b Ausnahmen aus wichtigen Gründen von in diesem Reglement enthaltenen Verboten,

c den Erlass von Badeverboten,

d die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen,

e das Aussprechen von Bussen und Verwarnungen sowie den Bewilligungswiderruf gemäss Art. 31 Abs. 6,

f die Anordnung von Verkehrsmassnahmen gemäss der kantonalen Strassenpolizeiverordnung¹.

² Der Gemeinderat kann für Sachverhalte, die eng mit den Geschäftsbereichen anderer Direktionen zusammenhängen, die Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 lit. a, b und e auf die betroffenen Verwaltungsstellen übertragen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)². Bewilligungen und Ausnahmen können mit zweckdienlichen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 28

Massnahmen

¹ Das zuständige Organ (Art. 27) verfügt die Beseitigung von rechts-

¹ Jetzt Verordnung vom 20.10.2004 über die Strassensignalisation; BSG 761.151

² BSG 155.21

widrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Es kann zur Durchsetzung seiner Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB¹ androhen.

² Wird die Verfügung nicht befolgt, kann das verfügende Organ auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen.

Art. 29

Gebühren

¹ Verfügungen gemäss diesem Reglement sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif, wobei die Höhe der Gebühr nach dem verursachten Aufwand festzusetzen ist und höchstens 1500 Franken betragen darf.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes können zudem marktgerechte Benutzungsgebühren erhoben werden.

Art. 30

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Organe (Art. 27 und 28) kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe von Art. 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geführt werden.

³ Gegen Bussenverfügungen der Gemeindeorgane kann innert 10 Tagen Einspruch nach Massgabe der Gemeindeverordnung (GV)² erhoben werden.

Art. 31

Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig³

- gegen die Bestimmungen der Art. 6, 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10, 11 Abs. 1 und 2, 11a, 11e Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b, 11f Abs. 1 und 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 Abs. 1, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19, 20, 21 Abs. 1, 2 und 4, 22, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 2 und Art. 25a verstösst oder
- Verfügungen gemäss diesem Reglement und damit verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht befolgt,

wird mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung⁴ bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindeverordnung.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Strafe abgesehen werden.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB); SR 311.0

² Art. 51–55 GV; BSG 170.111

³ Abs. 1 Fassung vom 2.11.2006

⁴ Art. 58 Gemeindegesetz (GG); BSG 170.11

³ Inhaber der elterlichen Sorge, Vorgesetzte, Vertretene und Auftraggeber/Auftraggeberinnen, die es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen, eine Widerhandlung gemäss Abs. 1 von Kindern, Untergebenen, Vertretern/Vertreterinnen oder Beauftragten abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, unterstehen der gleichen Strafdrohung wie der Täter/die Täterin.

⁴ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Bei Widerhandlungen Jugendlicher, die das 15., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, wird beim Jugendgericht Anzeige erstattet.

⁵ Soweit eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind, gehen diese den Strafbestimmungen dieses Artikels vor.

⁶ Zusätzlich zur Bestrafung können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Vollzugs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 33

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen in anderen Erlassen der Stadt Thun werden aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Ortspolizeirecht der Stadt Thun vom 23. April 1993.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Pauschalabgeltung an den Kanton (Art. 4 Abs. 2) vorgängig zustimmen, am 1. Januar 2003 in Kraft.

Art. 35¹

Übergangs-
bestimmung zur
Revision vom
2.11.2006

¹ Die Revision tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft².

² Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Beim Inkrafttreten hängige Gesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt. An der Kundgebung gilt dasjenige Recht, nach welchem diese vorher beurteilt worden ist.

Thun, 27. Juni 2002

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Lanz*

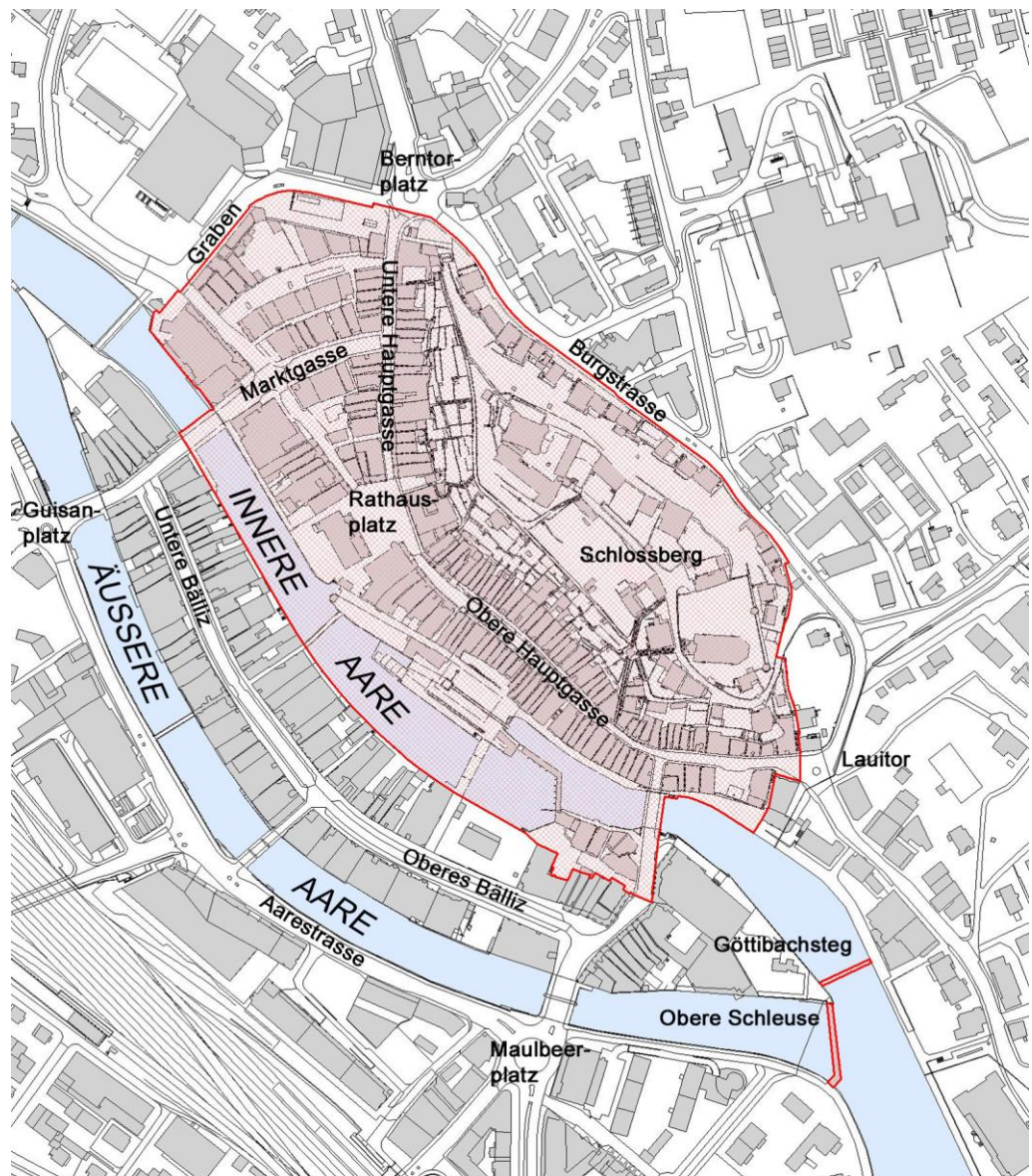
Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

¹ Eingefügt am 2.11.2006

² Siehe Fussnote 1 auf Seite 1.

Anhang

Gebiete der Altstadt im Sinne von Art. 11a und 21 Abs. 1 OPR



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Polizeiorgane	1
Art. 3 Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	1
Art. 4 Vertrag mit dem Kanton	1
II. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit..	2
Art. 5 Grundsätze	2
Art. 6 Schutz des Grundes	2
Art. 7 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	2
Art. 8 Plakate	2
Art. 9 Benützung öffentlicher Strassen und Plätze	2
Art. 10 Baustellen	3
Art. 11 Gesteigerter Gemeingebrauch	3
Art. 11a Übernachten im Freien	3
Art. 11b Kundgebungen auf öffentlichem Grund	
1. Bewilligungspflicht	3
Art. 11c 2. Bewilligungsgesuch	4
Art. 11d 3. Meldepflicht für spontane Kundgebungen	4
Art. 11e 4. Pflichten der Organisierenden	4
Art. 11f 5. Verhalten der teilnehmenden Personen	5
Art. 11g 6. Orientierung des Gemeinderates	5
Art. 12 Fahrende	5
Art. 13 Schiffsstationierung, Baden	6
Art. 14 Rettungseinrichtungen	6
Art. 15 Prostitution	6
III. Schutz von Personen, Sachen und Umwelt	6
Art. 16 Grundsätze	6
Art. 17 Haus-, Garten- und Bastelarbeiten	6
Art. 18 Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen	7
Art. 19 Tonerzeugungs- und -wiedergabegeräte	7
Art. 20 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	7
Art. 21 Feuerwerk	7
Art. 22 Schiessen	7
Art. 23 Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren	7
Art. 24 Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen	8
Art. 25 Tierhaltung	8
Art. 25a Hunde	8
Art. 25b Hundetaxe	8
Art. 26 Fundsachen	9
IV. Rechtspflege und Strafbestimmungen	9
Art. 27 Zuständigkeit, Verfahren	9
Art. 28 Massnahmen	9
Art. 29 Gebühren	10
Art. 30 Rechtsmittel	10
Art. 31 Strafbestimmungen	10

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 32 Vollzugsbestimmungen	11
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 34 Inkrafttreten	11
Art. 35 Übergangsbestimmung zur Revision vom 2.11.2006	11
Anhang Gebiete der Altstadt im Sinne von Art. 11a und 21 Abs. 1 OPR	12